

## Antrag und Unterlagen

Der Antrag ist persönlich zu unterschreiben. Das **Antragsformular** und die Liste der österreichischen Lehrberufe finden Sie auf unserer Website unter:

[www.bmdw.gv.at](http://www.bmdw.gv.at) > [Berufsausbildung](#) > [Gleichhaltung](#)

Folgende **Unterlagen** sind **im Original** oder **in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** beizulegen. Fremdsprachige Dokumente sind in einer **deutschen Übersetzung** eines gerichtlich beeideten Dolmetschers vorzulegen.

- Diplom oder Abschlussprüfungszeugnis
- Jahreszeugnisse oder Bestätigungen der Berufsschule oder Bildungseinrichtung (Ausbildungsdauer/Ausbildungsinhalte)
- Erklärung über den Anteil des praktischen Unterrichts - kann vom Antragsteller persönlich verfasst werden.
- Arbeitsbestätigungen/Dienstzeugnisse über fachbezogene berufliche Tätigkeiten mit Angabe des Beschäftigungszeitraumes und einer Tätigkeitsbeschreibung.
- Fachbezogene Kursbestätigungen
- Lebenslauf
- Kopie des Reisepasses
- Österr. Sozialversicherungsnummer
- Kopie der Meldebestätigung

## Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr	14,30 Euro
Ausfertigungsgebühr	14,30 Euro
Beilagengebühr/Bogen	3,90 Euro
Bescheidabgabe	6,50 Euro

Diese Gebühren werden nach Abschluss des Gleichhaltungsverfahrens mit dem Bescheid vorgeschrieben.

Weitere Information und Beratung zur Berufsankennung in Österreich erhalten Sie bei den Anlaufstellen.

Diese finden Sie für jedes Bundesland unter dem Link:

[www.anlaufstelle-ankennung.at](http://www.anlaufstelle-ankennung.at)

IMPRESSUM  
Herausgeber: Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
1010 Wien | Stubenring 1 | [www.bmdw.gv.at](http://www.bmdw.gv.at)

## Anerkennung (Gleichhaltung)

von im Ausland abgeschlossenen  
Berufsausbildungen als österreichischer  
Lehrabschluss



## Information und Beratung

Sie haben im Ausland eine Berufsausbildung abgeschlossen und wollen diese in Österreich anerkennen lassen?

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist für die Gleichhaltung von im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildungen mit fachlich entsprechenden österreichischen Lehrabschlussprüfungen zuständig.

Sie können Ihren Antrag mit den Unterlagen persönlich einreichen:

Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
Abteilung I/4  
Mezzanin/Zimmer 82 oder 97  
Stubenring 1, 1010 Wien

### Öffnungszeiten:

**Montag - Freitag**  
**9.00 Uhr bis 11.30 Uhr**

Telefonische Beratung erhalten Sie unter der Telefonnummer: (01) 711 00-805185.

Wenn Sie Fragen per E-Mail stellen wollen, verwenden Sie bitte folgende E-Mail Adresse: [anerkennung-lehrabschluss@bmdw.gv.at](mailto:anerkennung-lehrabschluss@bmdw.gv.at)

Informationen finden Sie auf unserer Website unter: [www.bmwf.w.gv.at](http://www.bmwf.w.gv.at) > [Berufsausbildung](#) > [Gleichhaltung](#)

## Voraussetzungen

### Gleichwertigkeit

(§ 27a Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz)

Erforderlich ist der Nachweis von gleichwertigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf Grundlage des österreichischen Berufsbildes (gemäß Ausbildungsordnung)

Das bedeutet:

- Ausbildungsinhalte und Ausbildungsdauer der ausländischen Ausbildung müssen dem Berufsprofil des österreichischen Lehrberufs entsprechen
- die ausländische Ausbildung beinhaltet einen fachpraktischen Ausbildungsteil (vorzugsweise in Unternehmen)
- die Ausbildung wurde mit Zeugnis oder Diplom abgeschlossen.

Fehlende Ausbildungsteile können durch Berufspraxis und Fortbildungen ausgeglichen werden.

### Ergänzungsprüfung bei Ausbildungsunterschieden

(§ 27a Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz)

Bei Ausbildungsunterschieden (zB Kenntnisse österreichischer beruflicher Vorschriften) besteht die Möglichkeit zur Zulassung zu einer auf Teile der Lehrabschlussprüfung eingeschränkten Ergänzungsprüfung.

### Fehlende Unterlagen aufgrund von Flucht

(§ 8 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz)

Können Nachweise über abgeschlossene Ausbildungen aufgrund von Flucht nicht vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit einer Testung der beruflichen Qualifikation im Zuge des Verfahrens. Das geeignete Feststellungsverfahren wird von der Behörde festgelegt.

### Berufsbildungsabkommen

Einige in Deutschland, Ungarn oder Südtirol abgeschlossene Berufsausbildungen sind aufgrund von Berufsbildungsabkommen gleichgehalten. Auf Ersuchen stellt das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Information darüber aus.

